

Reglement über die Führung eines Fonds für Werterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens

vom 1. Januar 2013

Die Gemeinderatskommission erlässt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2013 das folgende Reglement:

§ 1

Ziel und Zweck

¹Mit der Schaffung eines Erneuerungsfonds soll der alterungsbedingte Liegenschaftsunterhalt und damit der Werterhalt der eigenen Liegenschaften im Finanzvermögen sichergestellt werden.

²Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck des Erneuerungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens.

§ 2

Einlagen und Entnahmen

¹Die Mittel des Erneuerungsfonds werden jährlich um die positive Differenz zwischen der Summe von einem Prozent des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften plus $\frac{1}{4}$ der Hauptgasse 68 und dem Unterhaltsaufwand (Besoldungen Werkhofarbeiter, Anschaffung von Geräten, Kleinmaterial für Wartung, Material für Reparaturen durch Mieter, baulicher Unterhalt, verrechnete Personalkosten des Stadtbauamtes, verrechnete Fahrzeugkosten des Werkhofs) geüffnet.

²Falls der Unterhalt grösser als 1 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften plus $\frac{1}{4}$ der Hauptgasse 68 ist, erfolgt eine Entnahme.

³Ein Drittel der im Rechnungsjahr getätigten und aktivierten Renovationen kann gemäss § 3 der Verordnung zum Finanzausgleich sofort abgeschrieben werden. Diese Abschreibungen werden mit einer Entnahme aus diesem Erneuerungsfonds finanziert.

⁴Falls der notwendige Unterhaltsaufwand auf Dauer grösser ist als 1 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften plus $\frac{1}{4}$ der Hauptgasse 68 und dafür keine Entnahme aus dem Fonds mehr möglich ist, kann der Gemeinderat den Prozentsatz auf bis zu 2 % erhöhen.

§ 3

Maximalbestand

Der Maximalbestand dieses Fonds liegt bei 10 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften plus $\frac{1}{4}$ der Hauptgasse 68.

§ 4

Verzinsung

Das Kapital ist zu verzinsen.

§ 5

Verwendung

Der Einsatz der Mittel wird mit dem Budget bewilligt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 8. Mai
2013.

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Hansjörg Boll

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden mit Verfügung
vom XX. XXXX XXXX.